

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2011.94 vom 9. März 2011

ZH Steuerrekursgericht, 2011-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2011.94

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2011.94 du 9 mars 2011

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2011.94 del 9 marzo 2011

Regeste

Ausschüttungen von Stiftungen: volle Besteuerung? Die Pflichtige erhält Ausschüttungen einer panamesischen und einer liechtensteinischen Stiftung, die ihr Vater errichtet hatte. Ausschüttungen von Stiftungen werden von der Generalklausel gemäss Art. 16 DBG / § 16 StG erfasst, sofern keine steuermindernden Tatsachen nachgewiesen sind. In Bezug auf die panamesische Stiftung liegen nur anonymisierte Dokumente vor, weshalb sich keinerlei steuermindernden Umstände ermitteln lassen. Diese Einkünfte sind voll steuerbar. In Bezug auf die liechtensteinische Stiftung ist zu klären, ob sie eine selbständige Rechtspersönlichkeit besitzt. Dies ist vorliegend zivilrechtlich (unter Einbezug IPR-rechtlicher Aspekte) zu bejahen. Da spätestens vom Zeitpunkt des Todes des Stifters ein Steuerumgehungstatbestand erloschen wäre, ist die Stiftung nicht transparent zu behandeln und auch steuerrechtlich anzuerkennen. Eine Schenkung wird zu Recht nicht behauptet. Entgegen der Ansicht der Pflichtigen liegt auch keine Leibrente vor (die nur zu 40% steuerbar wäre), da es an einem Rechtsgrund fehlt. Auch die Zuwendungen der liechtensteinischen Stiftung sind damit voll steuerbar. Abweisung.

Erwägungen

E. 1

ST.2011.144 Entscheid

E. 4

Oktober 2011 Mitwirkend: Abteilungspräsident Anton Tobler, Steuerrichter Walter Balsiger, Steuerrichterin Rhea Schircks Denzler und Gerichtsschreiberin Nadja Obreschkow In Sachen A, Beschwerdeführerin/ Rekurrentin, vertreten durch RA Dr.iur. Urs Bruhin, Dr. Bruhin & Partner, Wiedingstrasse 38, 8055 Zürich, gegen 1. Schweizerische Eidgenossenschaft, Beschwerdegegnerin, 2. Staat Zürich, Rekursgegner, vertreten durch das kant. Steueramt, Division Stadt Zürich, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, betreffend Direkte Bundessteuer 2007 sowie Staats- und Gemeindesteuern 2007

- 2 - hat sich ergeben: A. A (nachfolgend die Pflichtige) deklarierte in der Steuererklärung 2007 ein steuerbares Einkommen von Fr. 528'726.- (Staats- und Gemeindesteuern) bzw. Fr. 529'415.- (direkte Bundessteuer). Ihr aus zwei verschiedenen Stiftungen zugewogene Beträge von Fr. 812'664.- deklarierte sie dabei – wie bereits in der Vorjahresperiode – als zu lediglich 40 % steuerbare Leibrenten. Nach Sachverhaltsabklärungen mittels Auflage vom 9. Februar 2010 stellte ihr der Steuerkommissär mit Vorschlägen vom 26. April 2010 eine Veranlagung bzw. Einschätzung in Aussicht, wonach das Renteneinkommen zu 100 % besteuert werden sollte. Mit Hinweis Direkte Bundessteuer 2007 bzw.

Einschätzungsentscheid für Staats- und Gemeindesteuern 2007 vom 7. Juni 2010 setzte das

kantonale Steueramt die Steuerfaktoren – entsprechend den Vorschlägen – wie folgt fest:
Staats- und Gemeindesteuer Direkte Bundessteuer Fr. Fr. steuerbares Einkommen
1'026'800.- 1'027'500.- satzbestimmendes Einkommen 1'049'100.- 1'049'800.-
steuerbares Vermögen 3'931'000.- satzbestimmendes Vermögen 7'804'000.-. Die
Veranlagung der direkten Bundessteuer wurde mit Steuerrechnung vom

E. 9

a) Nach dem Gesagten sind in Bezug auf die Zuwendungen der B- und der D-Stiftung keine steuermindernden Umstände auszumachen. Sie unterliegen deshalb gemäss Art. 16 Abs. 1 DBG bzw. § 16 Abs. 1 StG (vollständig) der Einkommenssteuer. Beschwerde und Rekurs sind daher vollumfänglich abzuweisen. b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Pflichtigen aufzu- erlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG; § 151 Abs. 1 StG) und ist ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über 1 DB.2011.94 1 ST.2011.144

- 18 - das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 sowie § 152 StG i.V.m § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.